

Der Bundesminister der Verteidigung

W I 6 — Az.: 75-40-00

Bonn, den 25. Oktober 1962

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Betr.: **Rüstungsaufträge**

Bezug: **Kleine Anfrage der Fraktion der SPD**
— Drucksache IV/676 —

Die Kleine Anfrage beantworte ich namens der Bundesregierung wie folgt:

Zu 1. a)

Nein

Zu 1. b)

Entfällt

Zu 1. c)

Nein

Zu 1. d)

Entfällt

Zu 1. e)

Entfällt

Richtig ist vielmehr folgendes:

Der Auftrag über 203 mm Haubitzen-Munition sollte im Jahre 1956 aus wirtschaftspolitischen Gründen nach England vergeben werden. Eine entsprechende Beschaffungsanweisung wurde am 17. August 1956 dem BWB — damals Abteilung XI — erteilt. Gegen diese Anweisung gab das BWB am 19. Oktober 1956 zu bedenken, die gleiche Munition könne aus Italien zu wesentlich niedrigeren Preisen beschafft werden. Wiederholte Versuche, die Engländer auf diesen niedrigeren Preis zu drücken, schlugen fehl.

Erstmals am 24. Januar 1957 hat die Fa. Simmel über die italienische Botschaft ein konkretes Angebot übersandt. Von Anfang an trat bei den Verhandlungen im BMVtdg für die Fa. Simmel Rechts-

anwalt Dr. Deeg als deren Rechtsberater und Bevollmächtigter auf, mit dem in der Folgezeit zahlreiche — allein im BWB 38 — Verhandlungen geführt wurden.

Nachdem die Abteilung X der Auftragsvergabe nach Italien zugestimmt hatte, forderte die Abteilung XI vier weitere italienische Firmen zu Angebotsabgaben auf. Gegenüber den von zwei italienischen Firmen abgegebenen Preisangeboten war das Angebot der Firma Simmel um 1 685 940,16 DM niedriger als das nächstfolgende Angebot der Firma SIGME. Auf Anfragen bestätigten die zuständigen italienischen Regierungsstellen (italienische Botschaft, italienisches Verteidigungsministerium, italienisches Industrieministerium), daß in Italien nur die Fa. Simmel für die Herstellung der kompletten 203-mm-Granate eingerichtet und sie außerdem die einzige italienische Firma sei, die bisher den kompletten Schuß für die italienischen Streitkräfte und für off-shore-Aufträge hergestellt habe. Daraufhin wurde durch die Zuschlagskommission der Abteilung XI am 29. Mai 1957 der Firma Simmel der Zuschlag erteilt und am 6. September 1957 der Vertrag über 70 000 kompl. Schuß 203-mm-Haubitzen-Munition zum Gesamtwert von 22 906 398,08 DM abgeschlossen.

Soweit die Frage 1 in den Unterabsätzen b und d auf die Tätigkeit von privaten Vermittlern Bezug nimmt, ist ergänzend folgendes auszuführen:

Das Beschaffungsverfahren ist bereits zu Zeiten der Dienststelle des Beauftragten des Bundeskanz-

lers für die mit der Vermehrung der alliierten Truppen zusammenhängenden Fragen innerhalb der Bundesregierung beraten worden. Einer der damals aufgestellten Grundsätze war, daß sich die Bundeswehr dem in der Wirtschaft üblichen Verfahren weitestmöglich anpassen solle. Demgemäß wurden in den ersten Jahren der Beschaffungstätigkeit im Bundesministerium der Verteidigung durch die Firmen beauftragte Bevollmächtigte oder Vertreter nicht abgewiesen.

Siehe im übrigen die Antwort zu Frage 3.

Zu 2. a)

Dr. Brandenstein hatte sich im August 1957 über Konsul Dr. Zwicknagl, den er in dessen Eigenschaft als Landtagsabgeordneter im Jahre 1946 aufgesucht hatte, an den Bundesminister der Verteidigung gewandt. Der Bundesminister der Verteidigung hat es abgelehnt, sich dieser Bitte, die auf eine Einstellung im Bereich des Bundesamtes für Wehrtechnik und Beschaffung hinauslief, persönlich anzunehmen.

Der Bundesminister der Verteidigung hat die Bewerbung im üblichen Geschäftsgang prüfen lassen. Die Prüfung ergab, daß keine den Fähigkeiten Dr. Brandensteins entsprechende Stelle frei war. Die Ablehnung seiner Bewerbung ist Dr. Brandenstein schriftlich mitgeteilt worden.

Zu 2. b)

Nein. Der Bundesminister der Verteidigung hat niemals eine Weisung erteilt, Dr. Brandenstein an Oberst Becker zu verweisen.

Zu 2. c)

Entfällt

Zu 2. d)

Oberst Becker hat dem Berater der Fa. Erwin Backhaus KG in Remscheid, Christian Steinbrücke, im Spätsommer 1958 nahegelegt, Dr. Brandenstein in die Geschäftsleitung der Fa. Backhaus aufzunehmen, um dort für Ordnung zu sorgen.

Zu 2. e)

Im Frühjahr 1958 hatte eine Untersuchung über die Deckung des Bedarfs an Panzerketten ergeben, daß in Deutschland auf längere Zeit hinaus nur die Fa. Backhaus in der Lage war, die erforderlichen Ketten zu fertigen, weil diese Firma infolge ihrer Aufträge für ausländische Truppen in der Bundesrepublik als einzige über eine Ketten-Kapazität verfügte.

Die Fa. Backhaus war seit Jahren mit allen Mitteln bestrebt, auf diesem Gebiet eine Monopolstellung zu erlangen und zu behaupten. MdB Helmut Schmidt hatte das Ministerium mit Schreiben vom 26. Juni 1957 auf angebliche Unregelmäßigkeiten bei der Lieferung eines großen Postens Kettenglieder für die belgische Besatzungsmacht im Jahre 1954 durch die Fa. Backhaus hingewiesen. Die Staatsanwaltschaft Koblenz führte wegen des Verdachts

fortgesetzten Betruges und der Bestechung ab 8. Juli 1958 mit großem Aufwand bei der Firma Durchsuchungen durch.

Obwohl das Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft am 28. Oktober 1958 mangels Beweises eingestellt wurde, erkannten die an den Untersuchungen teilnehmenden Beamten des BMVtdg, daß die Bedenken gegen die Geschäftsführung der Fa. Backhaus in keiner Weise ausgeräumt worden waren und daß nach wie vor der Verdacht der aktiven Bestechung wie des Betruges zum Nachteil der Bundesrepublik bestand. Angesichts dieser fortbestehenden Bedenken und der Abhängigkeit von der Firma als Lieferantin der Panzerketten war es geboten, daß eine nicht mit Backhaus zusammenhängende Persönlichkeit in die bis dahin nur aus Mitgliedern der Familie Backhaus bestehende Geschäftsleitung eintrat.

Nach Auffassung von Oberst Becker erschien Dr. Brandenstein als Metallurge und Volkswirt mit Erfahrungen in der Eisen- und Stahl-Gießerei und -Härterei wie der Vergütung von Panzermaterial geeignet. Brandenstein hatte als Vertreter anderer Firmen ohne Mißbelligkeiten mit den Bearbeitern des Bundesministeriums der Verteidigung und des Bundesamtes für Wehrtechnik und Beschaffung gearbeitet.

Über die Einstellung des staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahrens war der Bundesminister der Verteidigung unverzüglich unterrichtet worden. Der Bundesminister der Verteidigung hat angeordnet, ungeachtet der Einstellung des staatsanwaltschaftlichen Verfahrens, auch weiterhin zu versuchen, die vermuteten Bestechungen und Betrügereien aufzuklären.

Bei dieser Untersuchung konnte neues Material über den Gegenstand des eingestellten Ermittlungsverfahrens und über Vorgänge aus neuerer Zeit gewonnen werden. Dieses Material, das sich zum Teil auch gegen Dr. Brandenstein richtete, wurde im November 1960 auf ausdrückliche Anordnung von Minister Strauß der Staatsanwaltschaft übergeben.

Die Staatsanwaltschaft hat mit nachhaltiger Unterstützung des Bundesministeriums der Verteidigung die strafbaren Handlungen bei der Fa. Backhaus aufklären können.

Der erste Prozeß läuft zur Zeit vor dem Landgericht Koblenz. Gegen weitere vier Beteiligte ist bereits Anklage erhoben. Ohne die auf ausdrückliche Anordnung des Bundesministers der Verteidigung vom Bundesministerium der Verteidigung weitergeführte Untersuchung wären die Bestechungen und Betrügereien nie mehr aufgeklärt worden.

Zu 2. f)

Das Bundesministerium der Verteidigung hat Dr. Brandenstein keine Aufträge erteilt.

Dr. Brandenstein ist im Bundesministerium der Verteidigung bei Auftragsverhandlungen als Vertreter von portugiesischen und belgischen Firmen aufgetreten. Die Verbindung mit Portugal hatte Dr. Brandenstein seit 1954. Die portugiesischen Ge-

schäftspartner von Dr. Brandenstein haben ihn der belgischen Gruppe als Vertreter empfohlen.

Zu 3.

Die im Beschaffungswesen gewonnenen Erfahrungen, insbesondere der Versuch, jede nicht unabweisbar notwendige Ausgabe öffentlicher Mittel zu vermeiden, haben den Bundesminister der Verteidigung schon seit längerer Zeit mit dem auch im Verteidigungsausschuß wiederholt erörtertem Problem der Einschaltung von Vertretern beschäftigt.

Die Schwierigkeit der Regelung einer derartigen Materie ist dem Bundestag bekannt.

Gleichwohl ließen die folgenden dem Verteidigungsausschuß vorgetragenen Fälle es zwingend notwendig erscheinen, durchgreifende Maßnahmen zu ergreifen.

Diese Fälle sind:

- Die Textilvertreterin Erika Ackermann war 1957 in Untersuchungshaft und wurde im März 1959 wegen aktiver Bestechung eines Angehörigen des Bundesamtes für Wehrtechnik und Beschaffung rechtskräftig verurteilt. Das Bundesamt für Wehrtechnik und Beschaffung verhängte im Herbst 1959 gegen sie Hausverbot. Dessen ungeachtet haben die einschlägigen Firmen Frau Ackermann weiterhin als Vertreterin beschäftigt und sie in die Lage versetzt, den Nachfolger des bestochenen Sachbearbeiters und einen Güteprüfer erneut zu bestechen, um die ihr legal nicht mehr erreichbaren, auch weiterhin für die Firmen nützlichen Informationen nunmehr illegal zu erhalten. Auf diese Weise bezog sie in den Jahren 1958 und 1959 aus Bundeswehraufträgen trotz des bestehenden Hausverbotes Provisionen in Höhe von etwa 30 000 DM pro Jahr, neben annähernd gleich hohen Provisionen aus Aufträgen der Bundesbahn und der Bundespost.
- Der zweite Fall ist der Fall Conrad.

Über diesen Fall schwebt vor dem Oberlandesgericht Köln ein Rechtsstreit. Ich möchte es mir daher versagen, diesen Komplex hier im einzelnen darzulegen. Jedenfalls kann mit Sicherheit gesagt werden, daß Conrad allein von der zuvor erwähnten Firma Backhaus 492 000 DM an Provisionen erhalten hat.

Da begründeter Anlaß zu der Annahme besteht, daß Informationen für die Veröffentlichung, auf die sich die Fragesteller beziehen, von diesem Lobbyisten stammen, wird folgender Brief des Rechtsanwalts Dr. Augstein wegen seiner grundsätzlichen Bedeutung zur Kenntnis gebracht:

„Hannover, den 22. März 1961

An den
Herrn Bundesminister für Verteidigung
B o n n
Ermekeilstraße 27

Hochverehrter Herr Minister!

Ich vertrete Herrn Konsul Paul Conrad, Bonn, Zitelfmannstraße 2.

Über meinen Mandanten wurde von Ihrem Ministerium ein Hausverbot verhängt. Außerdem wurde das Schreiben des Herrn Oberregierungsrat Schnell vom 22. November 1960 an Sie verschiedenen leitenden Offizieren und Beamten Ihres Hauses zur Kenntnisnahme übergeben.

Herr Konsul Conrad hat mich beauftragt, anliegende Klage gegen die Bundesrepublik, vertreten durch Sie, zu erheben. Bevor ich die Klage einreiche, möchte ich Ihnen Gelegenheit geben, Ihren Standpunkt noch einmal zu überprüfen. Meinem Mandanten liegt nichts an einer gerichtlichen Auseinandersetzung. Selbstverständlich muß mein Mandant Wert darauf legen, daß er voll rehabilitiert wird. Die Vorwürfe sind völlig ungerechtfertigt. Mein Mandant wäre bereit, sich mit Ihnen auf folgender Basis zu einigen.

1. Das Hausverbot vom 12. November 1960 wird mit sofortiger Wirkung aufgehoben. Die Aufhebung des Hausverbots wird sämtlichen Stellen mitgeteilt, denen das Hausverbot zur Kenntnis gebracht war.
2. Es wird diesen Stellen und allen Personen, die Kenntnis von dem Schreiben vom 22. November 1960 erhielten, mitgeteilt, daß Ihre neuen Nachforschungen ergeben haben, daß die gegen meinen Mandanten erhobenen Vorwürfe unberechtigt waren.
3. Der Wirtschaftspolitische Club Bonn e. V. erhält ebenfalls ein Schreiben, durch das dem Club mitgeteilt wird, daß sich herausgestellt habe, daß die gegen meinen Mandanten erhobenen Vorwürfe unberechtigt waren.
4. Damit ich die Sache erledigt. Irgendeine weitere Veröffentlichung oder Verlautbarung erfolgt von keiner Seite.

Zu diesem Vorschlage erbitte ich höflichst Ihre Stellungnahme innerhalb einer Woche. Von Ihrer Stellungnahme hängt es ab, ob die Klage eingereicht wird oder nicht. Sollten Sie mit mir in der Sache zu sprechen wünschen, stände ich dort zu Ihrer Verfügung.

Mit vorzüglicher Hochachtung
bin ich Ihr sehr ergebener
Augstein“

Der Bundesminister der Verteidigung war überzeugt und ist noch heute überzeugt, daß ihm mit diesem Brief mitgeteilt werden sollte, der Spiegel besitze Material über den Minister, das er nur dann nicht bekanntgeben werde, wenn der Minister in der Sache Conrad Entgegenkommen zeige.

Die Auswertung der genannten Fälle führte zu der „Dritten Bekanntmachung über die Vergabe

öffentlicher Aufträge im Bereich des BMVtdg" vom 6. Januar 1961, die ebenfalls im Verteidigungsausschuß erörtert worden ist und auf die ich Bezug nehmen darf.

Mit dieser Bekanntmachung wurde die Möglichkeit geschaffen, Auswüchse bei Firmenvertretungen auf dem Gebiet des Rüstungswesens unter die schärfstmögliche Kontrolle zu bringen.

Es darf darauf hingewiesen werden, daß gegen diesen Erlaß aus wirtschaftlichen Gründen viele Bedenken erhoben wurden.

Der Bundesminister der Verteidigung hat persönlich angeordnet, den Erlaß aufrechtzuerhalten.

In Vertretung

Hopf